

# **BVGer F-490/2025 vom 30. Januar 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-490\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-490_2025)

FR: TAF F-490/2025 du 30 janvier 2025

IT: TAF F-490/2025 del 30 gennaio 2025

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG, Art. 31 und 33 Bst. b VGG). Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft die Vorinstanz die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt die Vorinstanz, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) wie des vorliegenden findet grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt, dass gemäss Art. 18 Abs. 1 Buchst. c Dublin-III-VO grundsätzlich Polen für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist, zumal der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene nicht mehr geltend macht, minderjährig zu sein. Letzteres hätte eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO) begründen können. Sie hat ferner korrekt erwogen, dass das polnische Asylsystem nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine systemischen Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweist (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVerG D-4590/2024 vom 23. Juli 2024 und F-4533/2024 vom 22. Juli 2024 E. 6.1). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Polen systematisch gegen seine vertraglichen Verpflichtungen als Dublin-Mitgliedstaat verstösst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Personen, die gemäss der Dublin-III-Verordnung nach Polen überstellt werden, Zugang zum dortigen Asylverfahren erhalten. Vor diesem Hintergrund ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bei einer Überstellung nach Polen weder gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinn von Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre noch konkrete Hinweise darauf vorliegen, dass er dort in eine existenzielle Notlage geraten, sein Asylgesuch nicht geprüft oder er unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in seinen Heimatstaat abgeschoben würde. Eine Rückführung nach Polen verstösst somit auch in dieser Hinsicht nicht gegen Art. 3 EMRK. An der Richtigkeit der angefochtenen Verfügung ändern auch die erstmals auf Beschwerdeebene vorgebrachten Ausführungen des Beschwerdeführers, er werde in Polen von einer kriminellen Organisation verfolgt (gemäss Beschwerdeschrift: "russische, tschetschenische und marokkanische Mafia"). Polen verfügt über funktionierende Polizeibehörden, die sowohl schutzwillig als auch schutzfähig sind. Sollte sich der Beschwerdeführer in Polen vor Übergriffen durch Dritte fürchten oder tatsächlich solchen ausgesetzt sein, kann er sich daher an die zuständigen staatlichen Stellen wenden.

#### **E. 4.2**

Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtlich fehlerfreier Ausübung ihres Ermessens gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO sowie Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR. 143.311) von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Dabei hat sie insbesondere den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (unter anderem Zahnprobleme und Schlafstörung) berücksichtigt und rechtsprechungsgemäss gewürdigt.

#### **E. 5**

Die Vorinstanz ist daher zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 6**

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der angeordnete Vollzugsstopp dahin. Der Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos geworden.

#### **E. 7.1**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind.

#### **E. 7.2**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.